

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung vom 30.11.2017 des Zweckverbandes „Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“

Präambel

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“ in ihrer Sitzung am 30. November 2017 die folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel, der Landkreis Börde und die Stiftung World Wide Fund for Nature (WWF) Deutschland (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Hauptsitz in Kunrau und einen Nebensitz in Calvörde.
- (4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Naturparks Drömling und den Ohrelauf ab Austritt aus dem Naturpark bei der Ortslage Calvörde bis zum Einlauf des Rehbuschwiesengrabens in die Ohre vor der Ortslage Uthmöden in einem Streifen von 40 Meter Breite, dessen Mittellinie der Mittellinie des Ohrelaufs entspricht. Die Grenzen des Naturparkes sind in § 2 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark Drömling vom 12.09.1990 (GBl. I Sonderdruck Nr. 1478) nebst Karte, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht wurde, festgesetzt worden. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Der Durchmesser des Siegels beträgt 36 mm. Das Siegelbild zeigt einen Fischotter. In der Umschrift des Dienstsiegels wird die Bezeichnung "Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling / Sachsen-Anhalt" geführt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,
 1. an der Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte für den Drömling und die Ohre maßgeblich mitzuwirken,
 2. auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte Maßnahmen durchzuführen, die dem Erhalt, der Entwicklung, der Wiederherstellung und der dauerhaften Sicherung des kulturhistorisch, landschaftspflegerisch und ökologisch bedeutsamen Gebietes des Drömlings sowie des Ohrelaufs dienen,

3. insbesondere natürliche Ökosysteme zu wahren und durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, durch Regulierung der Grundwasserstände natürliche Bedingungen für spezifische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, wiederherzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu sichern.
 4. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Kenntnisse und das Verständnis für Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Ökologie sowie naturschonendes Verhalten zu vermitteln und die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu errichten und zu betreiben,
 5. die Anforderungen, die unterschiedlichen Nutzungen, wie Wasser-, Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen, Siedlungswesen und raumordnerische Planungen, Verkehr, Tourismus, Naherholung, Sport sowie sonstige soziale Belange, an das Verbandsgebiet oder Teile hiervon stellen, nach Möglichkeit zu erfassen und auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband darf Träger des Naturparks sein.
 - (3) Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Organe, Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Der Zweckverband richtet einen Ausschuss mit beratender Funktion ein.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter). Die Verbandsmitglieder entsenden je zwei Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsvertreter sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wird ein Stellvertreter entsandt, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Die Verbandsvertreter der Landkreise und ihre Stellvertreter werden durch die Kreistage nach dem für die Bildung ihrer Ausschüsse vorgeschriebenen Verfahren für die Dauer der für Kreistage geltenden Wahlperiode bestellt. Sie können jederzeit abberufen werden. Der WWF Deutschland bestellt seine Vertreter durch die Geschäftsführung auf Widerruf. Die Verbandsvertreter sind an Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband schriftlich die bestellten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise unaufgefordert mit.
- (3) Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.
- (4) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter je eine Stimme. Die Verbandsvertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmrechte gegenseitig übertragen; die Übertragung erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem

Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Die Verbandsvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit der Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.
- (7) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
 3. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, der Ergebnis- und Finanzpläne, Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungen, sofern diese einen Wert von 5 % eines geplanten Gesamtproduktvolumens pro hier aufgeführter Produktnummer überschreiten, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,
 4. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung, die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 5. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von 2.000 Euro unterschreiten,
 6. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
 7. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. seiner Verbandsmitglieder, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,
 8. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich

- gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit der Vermögenswert 1.000 Euro überschreitet,
9. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
 10. Verträge des Zweckverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertretern, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 11. die Bestimmung des Namens und einer besonderen Bezeichnung des Zweckverbandes,
 12. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 500 Euro überschritten wird,
 13. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigt,
 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 15. die Bildung eines Ausschusses und die Bestimmung seiner Aufgaben,
 16. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
 17. den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 18. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 19. die Mitgliedschaft in Vereinen,
 20. Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.
- (3) Für die Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Auflösung des Verbandes betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage; die Dringlichkeitsgründe sind in der Ladung anzugeben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; die Gründe sind in der Ladung anzugeben.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn dem das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die erste Sitzung der Amtszeit hat innerhalb von 4 Monaten nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode der Kreistage zu erfolgen. Der bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend oder wenn alle stimmberechtigten Verbandsvertreter vertreten sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Vertretenen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Soweit das Gesetz, oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.

- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.

§ 9

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Einwohnern beider Landkreise als Mitglieder des Zweckverbandes ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.
- (5) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für Kreistage geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 12

Ausschuss

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und fachlichen Beratung wird ein Ausschuss mit beratender Funktion gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung und höchstens drei sachkundigen Personen des Naturschutzes bzw. Repräsentanten des Verbandsgebietes. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Vorsitzender des Ausschusses und in der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder enthalten.
- (3) Bis auf den Ausschussvorsitzenden werden die Ausschussmitglieder durch Wahl bestimmt. Scheidet aus dem Ausschuss ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die restliche Amtszeit von der Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.

§ 13

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung geregelt.

§ 14

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode beginnt mit dem Zeitpunkt des im Anstellungsvertrag festgelegten Antrittsdatums bzw. mit dem Wirksamwerden der beamtenrechtlichen Ernennung. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig; er ist Bediensteter des Zweckverbandes.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.
- (5) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungen, bis zu einem Wert von 5 % eines geplanten Gesamtproduktvolumens pro hier aufgeführter Produktnummer,
 2. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes bis zu einem Vermögenswert von 2.000 Euro oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro,
 5. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
 6. die Einstellung, Ernennung, Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung.
- (7) Der Geschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.

§ 15

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

- (1) Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend.

- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 16 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband darf Zuwendungen beantragen und verwenden.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage für den WWF Deutschland wird nach dem zweckgebundenen Spendenaufkommen bemessen; der restliche Umlagebedarf wird durch den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Börde in jeweils gleicher Höhe getragen. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 17 Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Zweckverband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses (§ 5 Abs. 3 Verbandssatzung). Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund aufkündigen. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das berechtigte Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse der weiteren Verbandsmitglieder an der Fortsetzung der Mitgliedschaft und an der dauernden Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der bisherigen Weise in erheblichem Umfang überwiegt. Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiterbetrieben werden. Anderenfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist das übernehmende Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage ausgleichspflichtig. Bedienstete des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig unter Berücksichtigung des Maßstabes für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig nach dem Maßstab für die vorangegangene Bestimmung der Höhe der Verbandsumlage. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

- (4) Für die Rechtsfolgen einer Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Absatz 2 gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 18

Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband ein Verbandsmitglied ausschließen. In gleicher Weise kann ein Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Austretens und des Ausschlusses ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben. Haushaltspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie der erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan
- die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingeben von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird der Haushaltsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Amtsblatt, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In dem Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.
- (3) Die Bekanntmachungen im Übrigen sowie der Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Börde und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

§ 20
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt nach Genehmigung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung für den Zweckverband „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ vom 22. Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 1-1/2016 außer Kraft.

Calvörde, den 19.01.2018

Zweckverband „Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“

Siegel

gez. Kausche
Verbandsgeschäftsführer